

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger 1992 in der Fassung 2008)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind
 - 1.1.1 Datenträger, das sind wiederkehrend zu verwendende Speichermedien für maschinenlesbare Informationen wie Magnetplatten, Magnetbänder, Magnetkarten, Lochkarten, Lochstreifen, Magnetkontokarten, Klarschriftbelege etc. und die darauf enthaltenen maschinenlesbaren Informationen.
 - 1.1.2 Urbelege wie Rechnungen, Buchungsbelege etc.;
 - 1.1.3 Informationsausgaben wie ausgedruckte Listen, Programme etc.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Informationen auf den versicherten Gegenständen an anderer Stelle als Doppel vorhanden sind.

2. Umfang der Haftung

Soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) – Volle Deckung oder Eingeschränkte Deckung.

3. Ausschluss und Beschränkung der Haftung

- 3.1 Im Falle einer Beschädigung der versicherten Datenträger leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn diese wegen der festgestellten Beschädigung für eine bestimmungsgemäße maschinelle Verwendung (z.B. Auswertung oder Aufnahme neuer Daten) nicht mehr geeignet sind.
- 3.2 Informationsverluste sind außer bei Verlust der Datenträger infolge einer versicherten Gefahr nur dann versichert, wenn der Datenträger selbst als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls beschädigt worden ist.

4. Versicherungswert/Versicherungssumme

- 4.1 Als Versicherungswert gilt der Betrag, der im Schadenfall zur Wiederbeschaffung der Datenträger bzw. zur Wiederherstellung von Belegen sowie zur erneuten Übertragung der Informationen erforderlich sein würde.
- 4.2 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme den Versicherungswert um nicht mehr als 20 Prozent unterschreitet.

5. Entschädigungsleistung

- 5.1 Der Versicherer ersetzt
 - 5.1.1 den Wiederbeschaffungspreis der Datenträger im Zeitpunkt des Schadeneintritts,
 - 5.1.2 die Kosten der Wiederherstellung der Belege und Informationsausgaben,
 - 5.1.3 die Kosten der erneuten Übertragung der Informationen
 - 5.1.4 sonstige gemäß DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) versicherte Kosten.
- 5.2 Kosten werden nur ersetzt, nachdem sie angefallen sind.

Ist die Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des Schadens, so wird nur der Wiederbeschaffungspreis der Datenträger (5.1.1) ersetzt.
- 5.3 Nicht zu den ersatzpflichtigen Kosten gehören zusätzliche Aufwendungen durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.